

sie zur Sünde verführen will oder die Frau durch die Reise einer Lebensgefahr oder sonst der Gefahr eines großen Nachtheils ausgesetzt wäre. — Die Gründe ferner, welche zeitweilige Trennung der Frau von ihrem Manne rechtfertigen, sind: 1) *periculum grave animae*, wenn der Mann die Frau zu schweren Sünden verführen will; 2) *periculum grave corporis* aut *nimis gravis molestia* ab altero conjuge illata, z. B. Todesdrohungen, häufige Schmähungen und Streit, schwere Mißhandlungen, langwierige und ansteckende Krankheit. Einfache Schläge, die nicht häufig und schwer sind, gelten bei ignobiles nicht als Scheidungsgrund. Eine immerwährende Trennung kann bekanntlich erfolgen, wenn der andere Ehetheil sich des Ehebruchs oder der Häresie schuldig macht. Wenn das Verbrechen des Ehebruchs und die Häresie gewiß sind, ist nicht erst ein Richter- spruch nothwendig, um die Trennung erlaubt zu machen, außer wo Aergerniß zu befürchten wäre. Wenn jedoch bei Häresie die Trennung *privata auctoritate* erfolgte, so muß der unschuldige Ehetheil die Gemeinschaft wieder aufnehmen, wenn der andere zum Glauben zurückkehrt.

Auf Grund dieser Sätze gehen wir nun an die Lösung unseres Casus. Der Abfall des Ehegatten zur Häresie, sowie dessen Versuch die Frau mit den Kindern zur Häresie zu verleiten, hätte der Frau sofort die Berechtigung gegeben den Mann zu verlassen oder Scheidung zu beantragen, wenn auch für sich betrachtet die Mißhandlungen keineswegs bedeutend und darum kein Scheidungsgrund gewesen wären. Der Umstand, daß der Mann wegen eines Verbrechens oder wenigstens wegen schweren Verdachtes flüchtig gegangen, würde die Frau an sich nicht von der Verpflichtung entbinden dem Manne zu folgen. Da aber in concreto zu befürchten steht, 1) daß der Mann auch fernerhin den bisher gut erzogenen Kindern zum schweren Aergerniß gereichen werde; 2) da ferner die Familie die guten Verhältnisse, in denen sie lebt, aufgeben und einer unsicheren Zukunft entgegengehen, der Friede in der Familie schwer gestört würde, so halten wir die Frau nicht verpflichtet, dem Manne zu folgen, und würden es ihr nicht einmal anrathen.

Würzburg (Bayern).

Univ.-Prof. Dr. Fr. Goepfert.

V. (Sündigen Gastwirte schwer, wenn sie Gästen, die sich berauschen oder gar schon berauscht sind, noch geistige Getränke verabreichen?) Der Redaction wurde folgende Frage eingeschickt und deren Beantwortung erbeten: Wie sind die Wirte auf dem Lande zu behandeln im Beichtstuhle? Wie die Frage da gestellt ist, ist sie wohl zu allgemein gehalten; darum müssen wir sie nach dem weiteren Inhalte des Briefes des Herrn Fragestellers präcisieren. Die Wirte pflegen jedem Gaste einzuschänken,

so viel er verlangt auch wenn er daran ist, berauscht zu werden, ja selbst noch, wenn er schon berauscht ist. Ist es ein Familienvater, der das Vermögen von Frau und Kindern verkauft, das kümmert den Wirt nicht. Ist ein solches Verhalten nicht schwer sündhaft und kann man einen Gastwirt absolvieren, der so handelt und nicht verspricht, sein Verhalten zu ändern? Vorliegende Frage gehört zu den schwierigsten Partien der Moralthologie. Es handelt sich darum, ob und unter welchen Bedingungen es erlaubt sei, zur Sünde anderer mitzuwirken. Im Jahrgang 1877 dieser Quartalschrift, Seite 27 ff. und 193 ff. hat Professor Dr. Kohling eine Abhandlung über die Lehre von der Mitwirkung zum Bösen veröffentlicht, beginnend mit dem Satze: „Wohl die schwierigste Materie der praktischen Moral bildet die Lehre von der Cooperation.“ Es ist sehr leicht zu sagen, wie es in den Moralbüchern heißt: Formelle Mitwirkung ist nie erlaubt, materielle ist aus verhältnismäßig wichtigen Gründen erlaubt. Was ist aber formelle und was ist materielle Mitwirkung? Es ist manchmal schwierig, dies zu unterscheiden, und noch schwieriger ist es oft, zu beurtheilen, ob die vorhandenen Gründe hinreichend sind zur materiellen Mitwirkung. Lehmkuhl sagt I. n. 648: *Neque omnes difficultates in hac parte possunt solvi. Theologus principia tantum et regulas quasdam dare potest, quas in singulis casibus applicare practicae prudentiae agentis vel consulentis committere debet.*

Um gleich in medias res zu kommen, so ist es unzweifelhaft eine formelle Mitwirkung, wenn der Gastwirt solche, die bereits halb oder ganz betrunken sind, noch zu weiterem Trinken einladet oder auffordert. Lehmkuhl sagt (Theol. mor. I. n. 403) diesbezüglich: *Excitare ad largiorem potum certe intrinsecus malum est.* Ebenso sagt Berardi (Praxis confessoriorum pag. 169 n. 786): *Incitare ad ebrietatem praecise est intrinsece malum.* Nun setzen wir aber den Fall, der Gastwirt wüßte, daß sein Gast ein großes Verbrechen, etwa einen Mord zu begehen beabsichtige und sich durch geistige Getränke in eine gehörige Stimmung versetzen wollte, dürfte er ihm nicht zureden noch mehr zu trinken, bis er kampfunfähig geworden und so das beabsichtigte Verbrechen verhindert wäre? Keineswegs, wenn dieses Zureden eine formelle Mitwirkung zur Sünde der Unmäßigkeit ist, denn die formelle Mitwirkung zur Sünde ist nie erlaubt; sie ist intrinsece böse, so daß von ihr das Wort des Apostels gilt (Rom. cap. 3. v. 8.): *Non faciamus mala, ut veniant bona.* Der heil. Augustinus drückt diesen Grundsatz in seiner Schrift *contra mendacium* (cap. 20. n. 40) sehr entschieden aus: *Etiam ad sempiternam salutem nullus ducendus est opitulante mendacio.* Der Zweck heiligt nie das schlechte und als schlecht erkannte Mittel.

Zum Beweise, daß es manchmal schwierig ist, die formelle Mitwirkung von der materiellen zu unterscheiden, erinnern wir an

die Streitfrage, ob es erlaubt sei, jemandem zu einer Sünde zu rathen, um ihn von einer schwereren abzuhalten, welche er auszuführen im Begriffe steht. Es hat diese Frage eine frappante Aehnlichkeit mit der oben aufgeworfenen. Der heil. Alphonsus nennt die Ansicht, daß es erlaubt sei, in seiner Theol. mor. (Lib. 3. Tract. 3. n. 57.) die *probabilior* und gibt als Grund an, daß in solchem Falle die geringere Sünde nicht mehr ein Uebel, sondern ein Gut, weil ein geringeres Uebel sei (*suadens non quaerit malum, sed bonum, scilicet electionem minoris mali*). Einige haben daraus ausdrücklich die Folgerung gezogen, man dürfe jemandem rathen, sich der Trunkenheit hinzugeben, damit er vor Unkeuschheit bewahrt werde. „Indes“, sagt Schwane in seiner speciellen Moralthologie (I. Theil, § 47, Seite 147), „eine geringere Sünde kann man wohl ein geringeres Uebel, nicht aber ein Gut, nämlich nicht ein sittliches Gut nennen, was doch gerade zu beweisen ist. Die formelle Mitwirkung zu einer Sünde durch Rath ist stets unerlaubt. Daher fassen andere Theologen, Laymann, Gury, Collet u. A. die Frage präciser und sagen: es sei erlaubt, Jemandem zu einer geringeren Sünde zu rathen, um ihn von einer schwereren abzuhalten, wenn die geringere Sünde einen Bestandtheil der schweren ausmacht. Man darf z. B. einem, der im Begriffe steht, eine Mordthat zu vollziehen, zurufen: Halt, tödte ihn nicht, verwunde ihn lieber. Mit dem letzteren Rath gibt man keine formelle Mitwirkung zu einer Sünde, sondern hält nur von der vollständigen Durchführung der Sünde ab.“ Um auf unsern obigen Fall zurückzukommen, so könnte der Wirt jenem Gaste starken Wein vorsetzen, ohne ihn zum Trinken, voraussehend seine Berausung, aufzufordern. Das Vorsetzen des Weines ist nur eine materielle Mitwirkung zur Sünde der *ebrietas* und aus verhältnismäßig wichtigen Gründen erlaubt. Der Grund aber, jenes beabsichtigte Verbrechen zu verhindern, ist gewiß wichtig genug, die Sünde der *ebrietas* zuzulassen. Lehmkuhl sagt (Theol. mor. I. n. 744): *Aliquem ad ebrietatem inducere, etiam quae illi formalis est, licebit probabiliter ex eo fine eoque solo, ut idem ipse a majore peccato; ad quod determinatus est, impediatur, v. g. ab homicidio.*

Nun stellen wir die Frage so: Darf der Wirt den Gästen auf ihr Verlangen geistige Getränke im Uebermaße verabreichen, wenn er sieht, daß sie sich betrinken? Hier ist die Mitwirkung zur Sünde ebenfalls nur eine materielle und daher aus verhältnismäßig wichtigen Gründen erlaubt. Man hat also die Gründe zu untersuchen, ob sie wichtig genug sind oder nicht. Wenn der Wirt im Weigerungsfalle zu fürchten hat, daß die Gäste Flüche und Gotteslästerungen ausstoßen, so kann er gewiß von zwei Uebeln das kleinere wählen, d. h. die Unmäßigkeit der Gäste zulassen, um die Blasphemie zu verhindern

Wenn er im Weigerungsfalle für sich einen bedeutenden Schaden zu befürchten hätte, z. B. einen bedeutenden Entgang an Geschäftsgewinn, so ist er nicht verpflichtet die Verabreichung der verlangten Getränke zu verweigern. Berardi sagt l. c.: Sufficit causa mediocriter gravis; qualis esset, si alias notabiliter laederentur (caupones) ex diminutione emptorum. Der heil. Alphonsus sagt diesbezüglich (Lib. 3, tract. 3, n. 70): Satis excusantur ob metum cujuscumque gravis damni. Lehmkuhl sagt (l. c. n. 673): Causa mediocriter gravis et requiri videtur et sufficere, ut excusatio a peccato adsit. Der Wirt ist nicht ex justitia, sondern nur ex caritate verpflichtet, die Unmäßigkeitssünde seiner Gäste zu verhindern; kommt aber die Liebe allein in Betracht, so rechtfertigt bereits die Verhütung einfach großen Nachtheils, um durch indifferente oder an sich gute Acte, hier durch Verabreichung der verlangten Getränke zur fremden Sünde mitzuwirken. Man kann es also gewiß nicht als allgemeine Regel aufstellen, daß die Wirthe solchen Gästen geistige Getränke verweigern müssen, weil eine solche Regel sicherlich zum großen Schaden des Geschäftsbetriebes ausfallen würde. Aber in besonderen Fällen ist es immerhin eine schwere Pflicht des Wirtes, einem einzelnen Gaste die weitere Verabreichung des Getränkes zu verweigern, wenn derselbe bereits ebrietati proximus ist und der Wirt keinen bedeutenden Schaden dabei erleidet. Berardi sagt l. c.: Solum motivum lucri (quia scilicet talis vel talis ebriosus vini petiti pretium solvit) non sufficit.

Der Herr Fragesteller beschränkt seine Frage auf Wirthe auf dem Lande. Wirthe auf dem Lande kennen nicht selten die Verhältnisse ihrer Gäste besser, als Wirthe in der Stadt und es können sich aus dieser größeren Kenntniss auch wieder Pflichten ergeben. Der Herr Fragesteller deutet dies an, wenn er redet von Familienvätern, die das Vermögen ihrer Frauen und Kinder verlaufen. Der Ausdruck „Vermögen ihrer Frauen und Kinder“ ist wohl nicht strikte zu nehmen in dem Sinne, daß der Trinker nicht mit eigenem, sondern mit fremdem Geld seine Zechen bezahlt. In diesem Sinne genommen, würde die Frage eine eigene Besprechung erfordern. Wir fassen sie aber dahin auf, daß der Trinker das gemeinsame Familienvermögen vergeudet und sich und die Seinigen in Noth und Armut bringt. In diesem Falle ist es für den Wirt nicht eine Pflicht der Gerechtigkeit, sondern auch nur eine Pflicht der Liebe, von einer solchen Familie Schaden und Noth abzuwenden. Wenn aber auch der Wirt nur aus Liebe hiezu verpflichtet ist, so ist doch klar, daß er sich in solchem Falle ein größeres incommodum gefallen lassen muß, daß also viel wichtigere Gründe erforderlich sind, um ihn zu berechtigen, solchen Bibulis nach Verlangen geistige Getränke im Uebermaß zu verabreichen.

Endlich ist noch Rücksicht zu nehmen auf den Umstand, daß andere Wirte da sind, die einschränken ohne Bedenken, so daß die Sünde doch nicht unterbleibt. Wir wollen hierüber Schwane sprechen lassen, welcher in seiner speciellen Moralthologie (I. Theil, § 48, n. 3) lehrt, wie folgt: Man hat zuweilen dem Umstande, daß die betreffende Handlung die *conditio sine qua non* zur Sünde eines anderen ist, eine ganz entscheidende Bedeutung zuerkannt, so daß die materielle Cooperation erlaubt werde, wenn die Sünde des anderen . . . ohnehin ganz sicher zustande kommen wird, aber unerlaubt, wenn sie dadurch bedingt wäre, so daß die Sünde im Falle der Unterlassung der Cooperation gar nicht zustande kommen würde. Von Einfluß auf die Imputation der Cooperation ist dieser Umstand allerdings, aber nicht in dem Grade, daß dieselbe erlaubt wird, sobald sie nicht die *conditio sine qua non* ist. Ein Wirt kann voraussehen, daß ein Gast, der die geistigen Getränke in dem augenscheinlichsten Uebermaße verlangt, zu einem andern Wirt gehen und seinen Zweck sicher erreichen werde, wenn er ihm auch die geistigen Getränke verweigert. Die Cooperation oder die Darreichung geistiger Getränke im Uebermaß wird aus dem angegebenen Grunde noch nicht erlaubt für den Wirt. Nur so viel ist zuzugeben, daß für andere Fälle, in denen die Sünde des Mitmenschen höchst wahrscheinlich ganz unterbleiben wird, wenn die Mitwirkung nicht erfolgt, dringendere Gründe vorhanden sein müssen als sonst.

Aus dem Gesagten dürfte sich leicht ergeben, wie ein Wirt in Betreff der vorliegenden Frage im Beichtstuhle zu behandeln ist. Es ist zuerst zu untersuchen, ob er schwer zu sündigen pflege. Wenn ja, so ist er zu disponieren, daß er seine Sünden bereue und den ernstlichen Vorsatz fasse, sie künftighin zu meiden. Läßt er sich nicht disponieren, so ist ihm natürlich die Absolution zu verweigern. Es muß aber die angestellte Untersuchung mit Gewissheit ergeben haben, daß die Handlungsweise des Pönitenten schwer sündhaft ist.

Uebrigens wiederholen wir, was wir anfangs mit den Worten Lehmkuhls gesagt: Es lassen sich nur allgemeine Principien aufstellen; sie zu applicieren, muß der praktischen Klugheit überlassen bleiben. Ein Wirt, dessen Geschäfte gut gehen und der in der Gemeinde großes Ansehen genießt, kann viel leichter strenge Ordnung auch in vorliegender Frage herhalten, als dessen armer Concurrent, der auf die tägliche Einnahme angewiesen ist. Solch ein Wirt wird zu seinem Gaste sagen können: Freundchen, für heute ist's genug, ohne befürchten zu müssen, diesen damit zu beleidigen. Es kommt bei unserer Frage eben viel auf die Umstände an.

Es könnten wohl in Betreff der Wirte noch andere vielleicht ebenso praktische Fragen gestellt werden, z. B. ob sie den Gästen

an Abstinenztagen Fleischspeisen verabreichen, ob sie liberale Zeitungen auflegen dürfen, wir wollten uns aber auf die factisch vorgelegte Frage beschränken.

St. Florian.

Prof. Josef Weiß.

VI. (Ist man zum Schadenersatz verpflichtet, wenn man von dem Nächsten einen Schaden nicht abwendet hat?) Florian läßt auf seinem Grunde eine tiefe Grube graben, um daraus Sand zu gewinnen. Er weiß zwar, daß ein gewisser Andreas öfters zur Nachtzeit diesen Weg passiere und doch unterläßt er es, ihn auf die Sandgrube aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu mahnen. Richtig geht Andreas wieder einmal des Nachts diesen Weg und, auf die Gefahr nicht achtend, fällt er in die Sandgrube und bricht sich dabei den Fuß, wodurch er zwei bis drei Monate arbeitsunfähig wird. Es entsteht nun die Frage: Hat Florian dem Andreas in diesem Falle Schadenersatz zu leisten oder nicht?

Antwort: Vor Allem heißt bei der Beschädigung Anderer die Restitution, richtig und genau bezeichnet, Schadenersatz (compensatio), welcher aber nur dann einzutreten hat, wenn die schädigende Handlung 1.) ungerecht (contra jus strictum alterius), wenn sie 2.) die wirksame Ursache des Schadens (causa damni efficax) und wenn 3.) entweder eine theologische oder juridische Schuld vorhanden ist. Nur wenn diese drei Bedingungen zusammen treffen, tritt die Pflicht des Schadenersatzes ein; wobei wir aber hier von der juridischen Schuld (quam solummodo leges civiles imputant et ejus judicis sententia rei declaramur) absehen wollen. Ist also die Handlung von Seite des Handelnden aus einer gerechten Ursache rechtlich und hat er nicht die Absicht, Jemanden dadurch zu schaden, so verletzt er kein strenges Recht des Anderen, wenn er auch vielleicht den Schaden vorausgesehen hat, nach dem Grundsatz: „Qui jure suo utitur, neminem laedit.“ Er hat somit (ex justitia) nicht Schadenersatz zu leisten, sowie auch z. B. derjenige nicht, der eine seinem Grunde schädliche Quelle ableitet, wenn er auch voraussieht, daß sie seinem Nachbarn Schaden bringen werde; weil die Restitutionspflicht eigentlich nur eintritt bei Verletzung strenger Rechts- und nicht bloßer Liebes-Pflichten, so daß Jemand zwar schwer sündigen kann, ohne zur Restitution verhalten zu sein, welcher Unterschied zur Vermeidung jeglichen Rigorismus wohl immer genau beachtet werden muß. Anders verhielte sich die Sache, wenn die Ursache der Handlung indifferent wäre und der Betreffende kein strenges Recht dazu hätte. So z. B. würde Jemand sündigen gegen die Gerechtigkeit, wenn er ein ihm unschädliches Wasser ableiten und es einem Anderen Schaden